Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Ber Schweig. Militarzeitschrift L. Jahrgang.

Bafel.

14. Juni 1884.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden birekt an "Benns Bemabe, Verlagsbuchhandlung in Vasels" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesvertheidigung. — Die Geschützeinschnitte bei der italienischen Feldartillerie. — X: Zur Frage über die Anwendung des Feners in der Offensive der Insanterie. — Eidgenossenschaft: Bericht bes Undesversammlung über seine Geschäftssührung im Jahre 1883. (Fortsehung.) Aus dem Nationalrath. Eidg. Brieftauben. Die Graubündner Regierung über den militärischen Borunterricht. Der Etat der Offiziere der VII. Division. Giogenössische Staatsgelder. Landfurm. Grauholz-Denkmal. — Auskand: Deutschland: Die dieejährige Reise des großen Generalsstades. Frankreich: Stant der Generale. Körpermaß bei der Kavallerie. Rußland: Truppenübungen. — Berschiedenes: Ein Diftanzeitt von Saarburg nach Stuttgart und zurück.

Studien über die Frage der Landesvertheibigung.

Bon Cato.

(Fortfepung.)

IV. Rapitel.

Operationsbasis. — Definition dieses Wegriffes, — Erörferungen über den Werth einer soliden Operationsbasis für die Landesvertheidigung nebst Beispielen aus der vaterländischen Friegsgeschickte.

Clausewit befinirt ben Begriff "Operationsbasis" wie folgt:

"Wenn ein heer zu einer Unternehmung vor= "fcreitet, fei es um ben Feind und fein Rriegs= "theater anzugreifen ober fich an ben Grenzen bes "eigenen aufzustellen, so bleibt es von ben Quellen nfeiner Berpflegung und Ergangung in einer noth. "wendigen Abhangigfeit und muß die Berbindung "mit ihnen unterhalten, benn fie find bie Bebingun-"gen feines Dafeins und Bestehens. Diefe Ab-"bangigkeit machst intenfiv und extenfiv mit ber "Große bes Seeres. Nun ift es aber meber immer "möglich, noch erforberlich, bag bas heer mit bem "ganzen Lande in unmittelbarer Berbindung bleibt, "fondern nur mit bem Stud, welches fich gerabe "hinter ihm befindet und folglich burch feine Stel-"lung gebeckt ift. In biefem Theile bes Landes "werben bann, soweit es nothig ift, besonbere Un-"lagen von Vorräthen gemacht und Beranstaltungen "zur regelmäßigen Fortschaffung ber Erganzungs= "trafte getroffen. Diefes Stud bes Landes ift alfo "bie Grundlage bes Beeres und aller feiner Unter-"nehmungen, es muß als ein Ganzes mit bemfelben "betrachtet merben. Sind bie Borrathe gur große-"ren Sicherheit berfelben in befestigten Orten anngelegt, fo wird ber Begriff einer Bafis baburch "verftartt, aber er entsteht nicht erft baburch."

Unser Landsmann Jomini brudt sich in folgender Beise über ben Begriff ber Operationsbasis aus:

"Der erste Punkt eines Operationsplanes ift, "sich eine gute Basis zu sichern; man bezeichnet "bamit die Strecke oder den Theil eines Staates, "and welchem eine Armee ihre Hulfsquellen und "Berstärkungen ziehen kann; benjenigen Abschnitt, "aus dem sie ihr Angriffsverfahren einleiten und "wo sie eine Zustucht im Nothfalle sinden kann, "wo endlich Stützpunkte liegen, um das Land in "der Bertheibigung zu becken.

"Wenn eine Grenze ftarte Stuppuntte, naturliche "ober funftliche, barbietet, fo fann man fie nach "Belieben als eine Bafis für ben Angriff, ober als "eine Bertheibigungslinie betrachten, falls man fich "barauf beschränken will, bas Land vor einem Gin-"bruch zu bewahren. In biesem letteren Fall mare "es angezeigt, fich einer Bafis in zweiter Linie gu "versichern, benn obwohl eine Armee einen Stut-"puntt im eigenen Lande ftete finden tann, fo be-"steht boch ein großer Unterschied zwischen ben "Theilen bes Landes, welche ganglich ber militaris "ichen Puntte und Mittel entbehren, benen Beug. "häufer, die Forte, die Magazine fehlen, und ben "anberen Gegenben, wo man mächtige Hulfsquellen "biefer Art vorfindet, und biefe nur find es, bie "man als gesicherte Basen betrachten kann." —

Nach dieser allgemeinen Definition wollen wir noch einige kurze Sate aus Jomini's Abriß ber Kriegskunst zitiren, um damit zu zeigen, welchen Werth Jomini auf die fortifikatorische Verstärkung ber Basen legte.

"Fortifitationen haben einen boppelten Zweck. "Der erste ift, die Grenze zu beden, der zweite, die "Operationen der Feldarmee zu begünstigen.

"Die Bertheibigung ber Grenzen eines Staates